

Besuchsbericht

Abschiebungshaftanstalt Darmstadt

Besuch vom 28. August 2018

Az.: 234-HE/2/18

Tel: 0611 - 160 222 818

Fax.: 0611 – 160 222 829

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf	2
В	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen	3
]	I Unterbringungssituation und Sicherheitsvorkehrungen	3
]	II Beschäftigungsmöglichkeiten	4
]	III Kameraüberwachung	4
	ı Arztzimmer	4
	2 Besonders gesicherter Haftraum	5
	3 Gemeinschaftsräume	5
]	IV Einsatz von Pfefferspray in geschlossenen Räumen	5
7	V Psychologisch-psychiatrische Betreuung	6
7	VI Vertraulichkeit des ärztlichen Gesprächs	6
7	VII Informationen bei Aufnahme	6
7	VIII Zugang zum Recht	7
D	Weiterer Vorschlag	7
7	Vorhänge	7
E	Weiteres Vorgehen	7

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 28. August 2018 die Abschiebungshaftanstalt Darmstadt. Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen (VaFG). Danach dient die Freiheitsentziehung in der Abschiebungshaftanstalt Darmstadt allein der Sicherung der Abschiebung. Die Abschiebungshafteinrichtung ist dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport unterstellt. Die Gebäude wurden vor der Inbetriebnahme als Abschiebungshafteinrichtung für den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Darmstadt genutzt. Die Einrichtung verfügt derzeit über eine Belegungsfähigkeit von 20 Plätzen und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 11 Personen belegt. Bis zum Ende des Jahres 2019 soll die Einrichtung auf 80 Plätze erweitert werden. Es werden ausschließlich männliche Abschiebungshäftlinge ab einem Alter von 18 Jahren untergebracht.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch nicht an und traf um 11:30 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte sie dem stellvertretenden Leiter der Einrichtung den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Zu einem späteren Zeitpunkt kam der Leiter des Referats LPP 5, im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport hinzu.

Die Besuchsdelegation besichtigte die beiden besonders gesicherten Hafträume, den Aufnahmeraum, den Besuchsraum, das Arztzimmer, mehrere Stationen mit den dortigen Hafträumen und Sanitäranlagen, den Gemeinschaftsraum, eine Gemeinschaftsküche sowie den Freistundenhof.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Abschiebungshäftlingen, Mitarbeitenden und der Sozialarbeiterin. Zudem nahm sie Einsicht in die Akten von zwei Abschiebungshäftlingen, die im besonders gesicherten Haftraum untergebracht waren. Die Einrichtungsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Positiv hervorzuheben ist, dass die Bediensteten der Einrichtung aus unterschiedlichen Kulturkreisen stammen und verschiedene Sprachen sprechen, was die Kommunikation mit den Abschiebungshäftlingen erheblich erleichtern dürfte.

Positiv zu erwähnen ist außerdem, dass Abschiebungshäftlinge ihre privaten Mobiltelefone benutzen dürfen, sofern die Kamera abgeklebt wird, so dass der Kontakt zu den Angehörigen aufrechterhalten werden kann.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Unterbringungssituation und Sicherheitsvorkehrungen

Für die Inbetriebnahme als Abschiebungshafteinrichtung wurden nach Mitteilung der Einrichtungsleitung umfangreiche bauliche Sicherungsmaßnahmen wie Gitter, Zäune, Stacheldraht und Kameras angebracht. Verbindungswege zwischen den einzelnen Gebäuden sind teils vollständig nach allen Seiten hin sowie nach oben vergittert, was an einen Käfig erinnert. Vom Gemeinschaftsraum aus ist es möglich, auf einem schmalen Streifen ins Freie zu treten. Auch dieser Bereich ist vollständig nach allen Seiten vergittert.

Die Abschiebungshäftlinge sind auf mehreren Stationen untergebracht. Jede Station verfügt über fünf Hafträume, einen Sanitärbereich und einen Waschraum. Der Gang ist nur wenige Meter lang. Einen Gemeinschaftsraum oder anderen Aufenthaltsbereich gibt es nicht. Der Gemeinschaftsraum der Einrichtung sowie auch der Sport- und der Gebetsraum befinden sich im Erdgeschoss und werden von den Bediensteten nur für eine Stunde täglich zur Nutzung aufgeschlossen. Darüber hinaus findet in einem kleinen, stark gesicherten Außenbereich eine Stunde täglich Hofgang statt. Mit Ausnahme dieser zwei Stunden können die Abschiebungshäftlinge die Stationen nicht verlassen. Als Beschäftigungsmöglichkeiten stehen lediglich Fernseher in den Hafträumen zur Verfügung. Zwei Mal monatlich organisiert die Sozialarbeiterin mit ausgewählten Abschiebungshäftlingen eine Kochgruppe. Aus den Gesprächen mit mehreren Abschiebungshäftlingen wurde deutlich, wie belastend das untätige Abwarten in den Hafträumen empfunden wird.

Nach § 2 VaFG dürfen den Untergebrachten Beschränkungen auferlegt werden, soweit es der Zweck der freiheitsentziehenden Maßnahme oder die Abwehr einer konkreten Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung in einer Einrichtung erfordert. Die Ausgestaltung der Abschiebungshaft soll sich grundsätzlich mit Blick auf die Unterbringungsbedingungen, die strafvollzugsspezifischen Freiheitsbeschränkungen und die Sicherheitsvorkehrungen deutlich vom Strafvollzug abheben. Diesem Grundsatz entsprechen die Unterbringungsbedingungen nicht. Insofern unterscheidet sich die Einrichtung negativ von der im Jahre 2013 besuchten, noch der JVA Frankfurt I zugehörigen Abschiebehaftabteilung, in der versucht wurde, den erforderlichen Abstand zum Vollzug herzustellen.

Es wird empfohlen, die Notwendigkeit der baulichen Sicherungsmaßnahmen auch im Hinblick auf den Ausbau der Abschiebungshafteinrichtung zu überdenken. Es sollten Unterbringungsbedingungen geschaffen werden, die sich vom Strafvollzug deutlicher unterscheiden und den Abschiebungshäftlingen möglichst geringe Beschränkungen auferlegen.

II Beschäftigungsmöglichkeiten

Abschiebungshäftlinge sollen ihre Zeit sinnvoll gestalten können. Dies umfasst beispielsweise den Zugang zu Gemeinschaftsräumen, Gebetsräumen und die Nutzung einer Küche zur eigenen Essenszubereitung. Anlässlich des Besuchs der Abschiebungshaftabteilung der Justizvollzugsanstalt Frankfurt I im Jahr 2013 war positiv aufgefallen, dass die Abschiebungshäftlinge ganztags Aufschluss hatten und in dieser Zeit den Gemeinschaftsraum und die Küche nutzen konnten. Zudem stand durch die Nutzung der Infrastruktur der Justizvollzugsanstalt ein abwechslungsreiches Beschäftigungsangebot zur Verfügung.

Es wird empfohlen, die vorhandenen Räumlichkeiten täglich für einen größeren Zeitraum zugänglich zu machen und Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen. Bei den geplanten Baumaßnahmen für die Erweiterung der Abschiebungshafteinrichtung sollten diese Aspekte ebenfalls berücksichtigt werden und unter anderem jederzeit zugängliche Aufenthaltsräume geschaffen werden.

III Kameraüberwachung

1 Arztzimmer

Im Arztzimmer ist eine Videokamera an der Wand angebracht, die nach Aussage der Einrichtungsleitung nicht ausgeschaltet werden kann. Das Kamerabild läuft auf einem Monitor in der Zentrale auf. Eine Speicherung der Aufnahmen erfolgt nicht.

Die Kameraüberwachung von ärztlichen Behandlungszimmern stellt einen schweren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen dar und betrifft etwa bei Entkleidungen auch die Intimsphäre der Betroffenen. Die Nationale Stelle hat noch in keiner Justizvollzugsanstalt einen medizinischen Untersuchungsraum vorgefunden, der kameraüberwacht wurde.

Eine Kameraüberwachung des ärztlichen Behandlungszimmers darf ausschließlich in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen erfolgen, eine anlassunabhängige und ununterbrochene Überwachung wie im vorliegenden Fall erscheint aus Sicht der Nationalen Stelle unzulässig. Es wird empfohlen, die Kameraüberwachung des Arztzimmers unverzüglich einzustellen. Möglichen Sicherheitsrisiken sollte durch andere Maßnahmen begegnet werden.

Die Einrichtungsleitung teilte vor Ort mit, dass die derzeitige Situation nicht fortbestehen solle und bereits nach einer Lösung, beispielsweise einer Abdeckung der Kamera, gesucht werde. Die Nationale Stelle bittet um Mitteilung des Ergebnisses dieser Prüfung.

2 Besonders gesicherter Haftraum

Die besonders gesicherten Hafträume der Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt verfügen über eine Videoüberwachung, die auch den Toilettenbereich umfasst und diesen unverpixelt auf dem Monitor abbildet. Folglich ist die Intimsphäre der dort untergebrachten Personen nicht ausreichend geschützt.

Eine Überwachungskamera muss so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, einen Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Bei jeder Kameraüberwachung, die den Toilettenbereich unverpixelt umfasst, darf ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung vornehmen.

3 Gemeinschaftsräume

Zum Besuchszeitpunkt wurden der Gemeinschaftsraum und der Sportraum kameraüberwacht. Die Kameras verfügen über keine Lichtanzeige, die es für die Betroffenen erkennbar macht, ob sie eingeschaltet sind.

Die Kameraüberwachung von Personen stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, der einer Rechtfertigung bedarf. Da bei der täglich einmaligen Nutzung dieser Räume für eine Stunde Bedienstete Aufsicht führen, ist nicht nachvollziehbar, weshalb zusätzlich eine Kameraüberwachung erfolgt.

Eine Kameraüberwachung soll nur erfolgen, wenn sie im Einzelfall unerlässlich ist. Die Gründe für die Kameraüberwachung sind zu dokumentieren. Zudem muss für die betroffenen Personen erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

IV Einsatz von Pfefferspray in geschlossenen Räumen

Die Besuchsdelegation nahm Einsicht in die Akten von zwei Personen, die unter Einsatz von unmittelbarem Zwang in den besonders gesicherten Haftraum gebracht werden mussten. In diesem Zusammenhang setzten die Bediensteten auch Pfefferspray ein, das sie innerhalb der Abschiebungshaftanstalt stets bei sich tragen.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass der Einsatz von Pfefferspray in geschlossenen Räumen aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Risiken in keinem Fall verhältnismäßig sein kann und daher innerhalb der Abschiebungshafteinrichtung nicht verwendet werden darf. Dies entspricht auch der Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie der des Europäischen Antifolterausschusses.¹

Der Einsatz von Pfefferspray innerhalb der Abschiebungshafteinrichtung ist zu untersagen.

-

¹ EGMR, Tali ./. Estland, 66393/10, 13.02.2014, Ziff. 78; CPT/Inf (2008) 33, Ziff. 86.

V Psychologisch-psychiatrische Betreuung

Die Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt verfügt über keine psychologische oder psychiatrische Betreuung in der Einrichtung selbst. Lediglich auf Anfrage der in der Einrichtung tätigen Allgemeinärztin kommt ein Psychiater in die Abschiebungshaft. Da Abschiebungshäftlinge vielfach traumatisierende Erfahrungen auf der Flucht gemacht haben und die Abschiebung in das Herkunftsland häufig mit Angst besetzt ist, ist der Bedarf psychologischer Betreuung in solchen Einrichtungen in der Regel hoch. Andere Einrichtungen wie beispielsweise die Abschiebungshaftanstalt Eichstätt in Bayern verfügen aus diesem Grund über einen eigenen psychologischen Fachdienst mit zwei Stellen.

Es muss sichergestellt sein, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten für psychische Beeinträchtigungen eine psychologische oder psychiatrische Betreuung erfolgt.

VI Vertraulichkeit des ärztlichen Gesprächs

Treten bei der ärztlichen Zugangsuntersuchung oder anderen Arzt- Patienten-Gesprächen Verständigungsschwierigkeiten auf, wird nach Mitteilung der Einrichtung regelmäßig eine Bedienstete oder ein Bediensteter bzw. ein Abschiebungshäftling zur Übersetzung dazu geholt. Zudem ist die Sozialarbeiterin der Einrichtung nach Aussage der Leitung bei ärztlichen Gesprächen stets anwesend. Diese Vorgehensweise kann die Möglichkeit beschränken, mit der Ärztin oder dem Arzt Themen zu besprechen, die die Intimsphäre betreffen oder der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.² Bei Übersetzungen durch Bedienstete und andere Abschiebungshäftlinge ist zudem nicht sichergestellt, dass Fachbegriffe und Sachzusammenhänge richtig in die andere Sprache übersetzt werden.

Bei Verständigungsschwierigkeiten soll grundsätzlich ein Dolmetscherdienst für die Übersetzung des Arztgesprächs hinzugezogen werden. Hiervon sollte lediglich im Notfall abgewichen werden. Es muss für Abschiebungshäftlinge zudem die Möglichkeit bestehen, ärztliche Gespräche ohne Anwesenheit Dritter zu führen, wenn dem aus Gründen der Sicherheit nichts entgegensteht.

VII Informationen bei Aufnahme

Aus Gesprächen mit den Abschiebungshäftlingen ging hervor, dass denjenigen Abschiebungshäftlingen, die über keine oder nur sehr geringfügige Deutschkenntnisse verfügen, grundlegende Informationen über die Einrichtung selbst sowie ihre Unterbringungssituation und ihre Rechte fehlten. Mehrere Abschiebungshäftlinge gaben an, keine schriftliche Hausordnung und auch keine anderen schriftlichen Informationen erhalten zu haben. Die von der Einrichtung übermittelte Hausordnung enthält kaum Informationen über die Unterbringungssituation und die Rechte der Abschiebungshäftlinge. So fehlen beispielsweise konkrete Angaben zu Beschwerdewegen, die Möglichkeit einer Haftberatung, Kontaktdaten zu Nichtregierungsorganisationen, die in diesem Bereich tätig sind, aber auch Informationen zur ärztlichen Versorgung, der Verpflegung, Seelsorge, Gebetsräumen und Beschäftigungsmöglichkeiten.

Es wird empfohlen, die Rechte der Abschiebungshäftlinge und grundlegende Informationen zur Unterbringungssituation in die Hausordnung aufzunehmen. Die Hausordnung sollte in den erfor-

² Vgl. hierzu Regel 11 der United Nations Rules for the Treatment of Women Prisoners and Non-custodial Measures for Women Offenders (the Bangkok Rules), UN-Dok. A/RES/65/229, 16. März 2011.

derlichen Sprachen zur Verfügung stehen und jeder betroffenen Person bei der Aufnahme ausgehändigt werden.

VIII Zugang zum Recht

Mehrere Abschiebungshäftlinge schilderten der Besuchsdelegation die fehlenden Möglichkeiten, rechtlichen Beistand zu erlangen. Die Einrichtungsleitung verwies an dieser Stelle auf die fehlende rechtliche Verpflichtung der Einrichtung, kostenlose Rechtsberatung anzubieten.

Nach Art. 19 Abs. 4 GG hat jede Person einen Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz vor der öffentlichen Gewalt. Dieser Verpflichtung unterliegt auch die Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt. Auch wenn ein Vermittlungsanspruch nicht wie beispielsweise in Nordrhein-Westfalen ausdrücklich normiert ist³, sollten den betroffenen Personen zumindest Informationen zur Verfügung gestellt werden, welche Stellen es für eine kostenlose Rechtsberatung gibt und wie sie diese kontaktieren können. Solange Abschiebungshaft in einer Abteilung der Justizvollzugsanstalt Frankfurt I vollzogen wurde, hatten die Abschiebungshäftlinge dort die Möglichkeit einer kostenlosen Rechtsberatung durch die Nichtregierungsorganisation Amnesty international.

Es wird empfohlen, den untergebrachten Personen beispielsweise in der Hausordnung Informationen über kostenlose Möglichkeiten für eine allgemeine Rechtsberatung im Sinne einer Erstberatung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Verfügung zu stellen.

D Weiterer Vorschlag

Zur Verbesserung der Unterbringungsbedingungen wird folgender Vorschlag unterbreitet:

Vorhänge

Die Hafträume verfügen über keine Vorhänge und keinen Sonnenschutz. Teils decken die Abschiebungshäftlinge die Fenster daher notdürftig mit Decken ab. Hier sollte Abhilfe geschaffen werden.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2018 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 12. Dezember 2018

_

³ § 6 Abs. 3 AHaftVollzG NRW.